

Bundesrat

Drucksache 689/91

08.11.91

EG - AS - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung
einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheits-
schutz am Arbeitsplatz.

KOM(90) 564 endg.; Ratsdok. 8498/91

689/91

KEP-AE-Nr.: 912693

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 8. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 15. Oktober 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im März 1992 an.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

1.1 In Ihrem Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer hat die Kommission in Kapitel 10 über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz die Einrichtung einer Agentur für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz vorgesehen.

1.2 In den begleitenden Erläuterungen zu diesem Vorschlag betont die Kommission, daß der Rat "in seiner EntschlieBung vom 21. Dezember 1987 (...) die Mitteilung der Kommission zu Ihrem Programm über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz befürwortet. Die Kommission soll unter anderem überprüfen, wie der Austausch von Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz verbessert werden kann, insbesondere im Zusammenhang mit der Sammlung und Verbreitung der Informationen und der Durchführbarkeit eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Untersuchung der Auswirkungen von gemeinschaftlichen Maßnahmen in den einzelnen Staaten.

Der Rat hat in dieser EntschlieBung außerdem eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten empfohlen.

Ferner hat der Rat darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Arbeitnehmer ist, daß sie über die Lage informiert sind und Zugang zu den Informationen und gegebenenfalls zur Ausbildung haben, falls die im Programm der Kommission empfohlenen Maßnahmen verwirklicht werden sollten.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind sich darüber im Klaren, daß unterschiedliche Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz nicht nur die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährden, sondern auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Geschehen am Arbeitsmarkt beeinträchtigen könnten. Daher haben sie die Kommission darauf hingewiesen, daß sie unbedingt für eine ordnungsgemäße und vollständige Anwendung der Richtlinien sorgen muß. Außerdem haben sie eine angemessene Beratung und Unterstützung der Unternehmen und Einrichtungen bei der Erfüllung der Pflichten aus den Richtlinien der Gemeinschaft gefordert.

Um diesen Forderungen nachzukommen und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu überwachen, wird die Kommission einen Plan für eine Agentur für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz vorlegen, welche die Durchführung der Programme im Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld unterstützen, für die technische und wissenschaftliche Beratung und Koordinierung zuständig sein und Ausbildungsmaßnahmen durchführen soll.

Dazu wird sie den Erfahrungen der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dubliner Stiftung) Rechnung tragen..."

689/91

2. Rechtlicher Hintergrund

- 2.1 Bereits vor der Durchführung der Einheitlichen Akte bestanden verschiedene Richtlinien für den Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (insbesondere Schutz gegen die Gefährdung durch Asbest, Lärm und Blei).
- 2.2 Seit Oktober 1987, dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission ihr Programm für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz annahm, wurden zahlreiche Vorschläge für eine Richtlinie verabschiedet, unter anderem die Richtlinie 89/391 über die Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (Rahmenrichtlinie).
- 2.3 Diese Rahmenrichtlinie soll durch Einzelrichtlinien für die Aktivitäten ergänzt werden, die eine erhöhte Gefährdung für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit darstellen. Folgende Richtlinien wurden bereits vom Rat verabschiedet: Arbeitsstätten, Arbeitsausrüstungen, persönliche Schutzausrüstungen, Bildschirmarbeit, Handhabung schwerer Lasten, karzinogene und biologische Arbeitsstoffe.
- 2.4 Was die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angeht, so verfolgt die Kommission eine Strategie, die eine möglichst umfassende Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung spezieller Erfordernisse, insbesondere in den Bereichen mit hohem Risiko, gewährleistet. Im Hinblick darauf sollen auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien weitere Einzelrichtlinien erarbeitet werden, die die Rahmenrichtlinie in den jeweiligen Bereichen erweitern, ergänzen und verstärken. Die Kommission muß außerdem für eine Anpassung der bestehenden Texte an den technischen Fortschritt sorgen.

3. Bestehende Situation

- 3.1 Die Durchführung der Rahmenrichtlinie und der zusätzlichen Einzelrichtlinien stellen an sich bereits einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Mitgliedstaaten und für die Kommission dar, die die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht überwachen muß.

Darüber hinaus muß sich die Kommission ständig über die Entwicklung in den Mitgliedstaaten sowie den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt in dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf dem laufenden halten, um gegebenenfalls neue Richtlinien vorschlagen oder eine Überarbeitung und Anpassung bestehender Richtlinien, oftmals in kürzester Frist, veranlassen zu können.

Die Kommission kann sich zwar in bestimmten Tätigkeitsbereichen über die neuesten Entwicklungen informieren, Wissenschaft und Technik entwickeln sich jedoch so rasch, daß die Kommission - zumindest nicht mit den ihr derzeit verfügbaren Mitteln - eine kontinuierliche Sammlung und objektive Analyse sämtlicher neuen, oftmals verstreuten und unvollständigen Daten gewährleisten kann, anhand derer entsprechend den festgestellten neuen Gefährdungen zu entscheiden ist, ob neue Richtlinienvorschläge zu erarbeiten sind. Darüber hinaus erfordert auch die Überarbeitung spezifischer Vorschläge einen erheblichen Arbeitsaufwand von seiten der Kommission. Dies ist z.B. der Fall bei

der Sammlung und Analyse der notwendigen Angaben für die Festlegung von Grenzwerten für die Exposition gegenüber chemischen Stoffen durch die Kommission. Diese Aufgabe ist sehr umfangreich: die Mitgliedstaaten haben derartige Grenzwerte für etwa 1 000 Stoffe festgelegt, obwohl mehr als 110 000 chemische Stoffe in dem Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) verzeichnet sind.

3.2. Nicht nur die Kommission möchte über objektiv analysierte Daten verfügen können. Auch die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, die Sozialpartner und die sonstigen betroffenen Stellen wie die Klein- und Mittelbetriebe sind an derartigen Informationen interessiert. Die Kommission kann diese Forderungen jedoch aus den verschiedensten Gründen nicht immer erfüllen. Die dynamische Entwicklung des neuen Gemeinschaftsrechts macht darüber hinaus weitere Informationen erforderlich, was wiederum zu einer erneuten Arbeitsbelastung der Dienststellen der Kommission führt.

3.3. Im Hinblick auf einige dieser Anforderungen hat die Kommission ein Bulletin über ein EG-weites Informationssystem zur Unterrichtung über Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (JANUS) erarbeitet und eine Sonderausgabe des "Sozialen Europas" veröffentlicht, die sich mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz beschäftigt. Die steigende Popularität dieser Veröffentlichungen spiegelt das große Interesse an diesen Fragewider, führt jedoch auch zu einem weiteren Anstieg der Informationsanforderungen an die Kommission, die als zentrale Informationsstelle über die Entwicklung in den Mitgliedstaaten angesehen wird.

Tatsächlich sammelt die Kommission jedoch nur die für sie notwendigen Informationen, was nur einen kleinen Prozentsatz der derzeit verfügbaren Information darstellt.

3.4. Gesetzgebung und Information spielen zwar eine besondere Rolle im Hinblick auf die Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, nach Maßgabe der Richtlinie ist es jedoch ebenso unabdingbar, eine geeignete Ausbildung der betroffenen Stellen zu gewährleisten. Hier ist es wiederum Aufgabe der Kommission, den Informationsaustausch zu organisieren, um den betreffenden Stellen im Bildungsbereich die neuesten Entwicklungen, einschließlich der Entwicklungen in Bereichen der Gemeinschaft, zu Nutzen zu machen.

Die Kommission hat nur eine begrenzte Anzahl von Aktionen für das Ausbildungspersonal veranstaltet, ihr großer Erfolg hat jedoch bereits zu einer Überschreitung der verfügbaren Ressourcen geführt, die zunächst für sonstige Aktivitäten gedacht waren. Trotzdem besteht weiterhin ein Bedarf, und es wird immer deutlicher, daß die betroffenen Stellen - insbesondere Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie die Verantwortlichen der Klein- und Mittelbetriebe - ungeachtet des hochtechnischen Charakters bestimmter Richtlinien für deren Einhaltung sorgen müssen.

- 3.5. Im allgemeinen können nicht alle Anforderungen angemessen von den verschiedenen nationalen und internationalen Einrichtungen, die in dem Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer zuständig sind, erfüllt werden; dazu gehört auch die europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus entsprechen deren Arbeitsmethoden nicht immer den kurzfristigen Anforderungen der Kommission; dies gilt in gleichem Maße für die Fristen, die für den Erhalt der Informationen erforderlich sind (in den meisten Fällen viel zu lang) oder für die Art der durchgeführten Arbeiten, die nicht der Orientierung und den Merkmalen der Gemeinschaftsaktionen entsprechen.

Im Fall der Stiftung von Dublin wird deutlich, daß sie nicht eingerichtet wurde, um der Kommission "technische Unterstützung" zu gewähren; ihre Arbeitsmethoden (Weitervergabe von Aufträgen) gestatten ihr nicht die Durchführung solcher Aufgaben. Darüber hinaus muß sich die Stiftung außer mit Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit auch mit anderen Aspekten der Lebens- und Arbeitsbedingungen befassen.

- 3.6. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben muß die Kommission daher alle ihr verfügbaren und nützlichen Informationen sammeln und analysieren. Die bestehende Situation sieht dabei wie folgt aus:

- es wird der Kommission immer schwieriger, auf die ständig wachsende Zahl von Anfragen einzugehen;
- die verfügbaren Informationen sind verstreut und nicht vergleichbar;
- die Dienststellen der Kommission sind bei der Datenerhebung auf Forschungs- und Informationsprogramme angewiesen, die nicht immer mit den von den Gemeinschaftsinstanzen vorgegebenen Orientierungen und Prioritäten übereinstimmen;
- es ist der Kommission fast unmöglich, die von Drittstellen durchgeführten Untersuchungen und Forschungsprogramme entsprechend ihren eigenen Prioritäten zu beeinflussen, da die Kommission nur in ganz geringem Maße, z.B. im Falle der Dubliner Stiftung, auf die Orientierung von Forschungsprogrammen Einfluß nehmen kann.

- 3.7. Um die ihr obliegenden Aufgaben besser erfüllen zu können, muß die Kommission die Möglichkeit erhalten, auf ein flexibles Instrument zurückzugreifen, das auf Grund seines Aufbaus und seiner Arbeitsprogramme in der Lage ist, entsprechend den von der Kommission festgelegten Prioritäten auf deren dienstliche Erfordernisse einzugehen. Dies ist das Ziel des vorliegenden Vorschlags.

- 3.8. Nach Auffassung der Kommission ist eine Agentur, die sich von den bestehenden Einrichtungen sowohl durch ihr Hauptanliegen und ihre Ziele als auch durch ihre Arbeitsmethoden unterscheidet, so beschaffen, daß sie den Anforderungen gerecht werden kann, die sich bei der Verwirklichung der sozialen Komponente des Einheitlichen Binnenmarktes durch die Gemeinschaftsinstitutionen in dem Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit ergeben. Die Einrichtung einer europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erfolgt im Anschluß an die von dem Europäischen Rat und zuletzt von dem Europäischen Rat in Rom vom 27. und 28. Oktober 1990 festgelegte

Politik, wobei insbesondere die Notwendigkeit hervorgehoben wurde, bei dem Aufbau Europas die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen. Der Europäische Rat hat betont, daß die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes zu einer effektiven Verbesserung der Beschäftigung sowie der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller Bürger der Gemeinschaft führen soll. Er hat außerdem unterstrichen, wie wichtig eine aktivere Verfolgung des Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta ist, insbesondere im Hinblick auf die Vorschläge in dem Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; diese Vorschläge sollten unverzüglich verabschiedet werden, damit die Gemeinschaft über ein vollständiges Regelwerk in diesem grundlegenden Bereich des Sozialschutzes verfügt.

- 3.9 Die Einrichtung der Agentur entspricht außerdem einer Forderung des Europäischen Parlaments (Entschließung vom 17. März 1989 über die Sicherheit an Bord von Schiffen), in der die Kommission ersucht wurde, einen Vorschlag für die Schaffung einer europäischen Agentur für die Sicherheit an Bord von Schiffen zu erarbeiten, da dieses spezifische Problem in den allgemeinen Aufgabenbereich der zu schaffenden Agentur fällt.
- 3.10 Was schließlich die entsprechenden Mittel anbetrifft, so ist gegenwärtig eine Eintragung z. E. für 1991 vorgesehen. Es ist klar, daß die Agentur ihre Arbeit nur aufnehmen kann, wenn die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen; wenn nötig, sind zu diesem Zweck Einsparungen bei anderen Haushaltslinien innerhalb des Titels B 3-4 des Haushalts vorzunehmen.

4. Aufgaben der Agentur

Hauptaufgabe der Agentur wäre es, der Kommission einen direkten Zugang zu Informationen und Fachwissen, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, zu verschaffen und die Kommission bei der Durchführung weiterer Aktionsprogramme zu unterstützen. Als eine Einrichtung von hervorragender Qualität sollte sich die Agentur innerhalb der Gemeinschaft zum Brennpunkt für wissenschaftliche und technische Fragen aus dem Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, nicht nur für die Kommission, sondern auch für alle sonstigen interessierten Stellen, entwickeln. Ferner sollte sie der Kommission bei entsprechenden internationalen Kontakten zur Seite stehen.

4.1 Koordinierung fachspezifischer Aktivitäten

Die Agentur soll die ständige Verfügbarkeit ihrer Fachleute gewährleisten, um die Kommission in technischen, wissenschaftlichen und juristischen Fragen beraten zu können, die zur Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften erforderlich sind; im einzelnen heißt dies:

- i. Sie sollte der Kommission die für die Festlegung und Bewertung von Maßnahmen in diesem Bereich erforderliche technische und wissenschaftliche Unterstützung gewähren.
- ii. Sie sollte in der Lage sein, der Kommission die für die Ausarbeitung von Richtlinien und sonstigen Rechtsinstrumenten erforderlichen Informationen zu liefern.

iii. Sie sollte die wahrscheinliche Auswirkung der auf dem Gebiet von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erlassenen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere auf Klein- und Mittelbetriebe, bewerten.

iv. Sie sollte innovative und neuartige Technologien unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz wie auch der Sicherheit von Ersatzstoffen begutachten, und auf Gemeinschaftsebene die Erprobung neuer Verfahren organisieren.

4.1.2 Aufgabe der Agentur wird es sein, eingehende Untersuchungen über geplante Maßnahmen der Gemeinschaft durchzuführen. Sie sollte Untersuchungen über Themen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind, unterstützen.

4.1.3 Sie sollte die in Zusammenarbeit von verschiedenen Instituten in der Gemeinschaft durchgeführten Projekte unterstützen, damit ein angestrebtes Ziel wirtschaftlicher und effektiver erreicht und Doppelarbeit vermieden werden kann.

4.2 Netzwerk

4.2.1 Die Agentur sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Netzwerk schaffen und koordinieren, das sich aus den wichtigsten Elementen der einzelstaatlichen Informationsnetze, den nationalen Verbindungsstellen und den Fachzentren zusammensetzt.

4.2.2 Die Agentur sollte sowohl als Zentrum wie auch als "zentrale Austauschstelle" für die Informationsübermittlung im Bereich von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fungieren. Sie sollte insbesondere imstande sein, Anfragen der Kommission im Hinblick auf die Durchführung spezifischer Aktionen rasch zu beantworten. Sie sollte außerdem enge Verbindungen zu den bestehenden Instituten und Einrichtungen der Mitgliedstaaten unterhalten.

4.2.3 Die Agentur sollte auf das Bestehen und die Erfahrung vorhandener Einrichtungen, insbesondere auf die der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, zurückgreifen. Durch eine direkte Auswahl und Verarbeitung der jeweiligen Informationen je nach den Erfordernissen der Kommission könnte sie die Verwertbarkeit der jeweiligen Arbeiten noch verbessern.

4.2.4 Aufgrund ihrer Kenntnisse über bereits anderweitig durchgeführte Arbeiten und die für die Arbeiten der Kommission geltenden Prioritäten wäre die Agentur in der Lage, eine Überschneidung ihrer eigenen Aktivitäten mit denen Dritter zu vermeiden. Sie sollte Verzeichnisse sämtlicher Forschungsarbeiten anlegen, an denen innerhalb der Gemeinschaft gearbeitet wird.

4.2.5 Sie sollte ein Netz von Datenbanken schaffen, die für ihre eigene Arbeit erforderlichen Datenbanken erstellen, gleichzeitig jedoch mit bestehenden Datenbanken zusammenarbeiten, wo dies erforderlich ist. Die bei ihrer täglichen Arbeit anfallenden Daten sollten in einer Datenbank gespeichert werden.

4.2.6 Sie sollte mit anderen Organen und Gemeinschaftsprogrammen zusammenarbeiten, die Aktionen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durchführen, sowie insbesondere mit dem Statistischen Amt und den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen, einschließlich dem Referenzbüro der Gemeinschaft (BCR), sowie gegebenenfalls mit den Einrichtungen von Drittländern, einschließlich den internationalen Organisationen wie WGO, IAA und INO.

4.2.7 Die Agentur übernimmt zwar keine Aufgaben im Bereich der Normung im Hinblick auf den Einheitlichen Binnenmarkt, sie sollte jedoch über die laufenden Arbeiten auf diesem Gebiet, insbesondere von CEN und CENELEC, auf dem Laufenden sein.

4.3. Information

4.3.1 Sie sollte erkunden, ob es möglich ist, ein System einzurichten, das den raschen Austausch von Informationen über neuwertige und gebrauchte Arbeitsausrüstungen, Erzeugnisse, Stoffe und Zubereitungen sicherstellt, die von den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfaßt werden, damit Schutz- und Verhütungsmaßnahmen rasch durchgeführt werden können. Sie sollte der Kommission außerdem die für die Behandlung von Beschwerden und die Beilegung von Streitigkeiten erforderlichen Informationen beschaffen.

4.3.2 Sie sollte auf der Grundlage der ihr verfügbaren Informationen Veröffentlichungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz veranlassen, deren Zielgruppen sowohl die Allgemeinbevölkerung als auch die Betriebe, vornehmlich jedoch Klein- und Mittelbetriebe sein sollten.

4.4 Ausbildung

4.4.1 Um die Anforderungen insbesondere der Sozialpartner zu erfüllen, sollte die Agentur Ausbildungsveranstaltungen zu bestimmten Themen wie den Richtlinien der Gemeinschaft und sonstigen Rechtsinstrumenten organisieren, und zwar für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter und verschiedenste Fachleute auf dem Gebiet von Gesundheitsschutz und Sicherheit, einschließlich des Ausbildungspersonals.

4.3.2 Sie sollte außerdem Fachseminare organisieren, auf denen speziell interessierende Themen behandelt werden, sowie regelmäßige Sachverständigensitzungen einberufen. Gegebenenfalls könnte sie auch den Austausch von Sachverständigen der verschiedenen Mitgliedstaaten organisieren.

5. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Agentur setzt sich aus vier Parteien zusammen.

Wie bereits erwähnt, ist es wichtig, die Sozialpartner an der Leitung der Agentur und der Auswahl des Arbeitsprogramms zu beteiligen. Bei der Erarbeitung und Durchführung der jeweiligen Politik im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz spielen die Sozialpartner eine wichtige Rolle. Es besteht bereits ein Beratender Ausschuß für die Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, der zu den in diesem Bereich vorbereiteten Rechtsinstrumenten Stellung nimmt.

Um die erforderliche Kohärenz zwischen allen Beteiligten in diesem Bereich zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Sozialpartner in den Verwaltungsausschuß aufzunehmen.

Im Hinblick auf eben diese Übereinstimmung sollen der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Direktor der Europäischen Stiftung als Beobachter an den Arbeiten des Verwaltungsrats der Agentur teilnehmen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt ein Vertreter der Kommission.

6. Konsultationen

- 6.1 Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat auf seiner Sitzung vom 29. und 30. Mai 1990 eine befürwortende Stellungnahme zu der Einrichtung dieser Agentur abgegeben.
- 6.2 Gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags muß das Europäische Parlament konsultiert werden. Es wird vorgeschlagen, in gleicher Weise den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu konsultieren.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

(91/C 271/03)

KOM(90) 564 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 30. September 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehören zu den vorrangigen Zielen einer wirklich sozialen Politik.

Die Kommission hat die von ihr geplanten Initiativen in diesen Bereichen in ihrem Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽¹⁾, sowie in ihrem Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer⁽²⁾ vorgelegt.

In seiner EntschlieÙung vom 21. Dezember 1987⁽³⁾ hat der Rat die Mitteilung der Kommission über ihr Programm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz begrüÙt und die Kommission unter anderem ersucht zu prüfen, wie der Austausch von Informationen und Erfahrungen in dem Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz insbesondere hinsichtlich der Sammlung und Verbreitung von Daten verbessert werden kann, sowie außerdem zu prüfen, ob es zweckmäÙig ist, einen gemeinschaftlichen Mechanismus zur Untersuchung der sich auf einzelstaatlicher Ebene ergebenden Auswirkungen der Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich zu schaffen.

In dieser EntschlieÙung wird eine Verstärkung der Zusammenarbeit mit und zwischen den Stellen befürwortet, die Aufgaben in dem unter diese EntschlieÙung fallenden Bereich wahrnehmen.

Der Rat hat ferner darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Arbeitnehmer ist, die Zusammenhänge zu kennen und Zugang zu Informationen sowie gegebenenfalls zu Ausbildungsmaßnahmen zu haben, falls die in dem Programm der Kommission empfohlenen Maßnahmen verwirklicht werden sollten.

Die umfassende, zuverlässige und objektive Sammlung, Verarbeitung und Analyse wissenschaftlicher, technischer und wirtschaftlicher Daten ist unerläÙlich, um der Kommission und den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung stellen zu können, die sie benötigen, um den an sie gerichteten Anforderungen gerecht werden, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer ergreifen und eine angemessene Unterrichtung der betroffenen Stellen gewährleisten zu können.

In der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten bestehen bereits Einrichtungen, die Informationen und Dienstleistungen dieser Art liefern.

Um die von diesen Einrichtungen geleistete Arbeit soweit wie irgend möglich auf gemeinschaftlicher Ebene nutzen zu können, sollte ein europäisches Netz zur Beobachtung und zur Sammlung von Informationen in dem Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz geschaffen werden, für dessen Koordinierung auf europäischer Ebene eine Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz zuständig wäre.

Um die an sie gerichteten Anforderungen effektiver erfüllen und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts überwachen zu können, muß die Kommission auf ein flexibles Instrument zur Informationserfassung und

(¹) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

(²) KOM(89) 568 endg. vom 29. 11. 1989.

(³) ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

-verarbeitung zurückgreifen können, dessen Aufbau und Arbeitsprogramm ihren dienstlichen Erfordernissen und jeweiligen Prioritäten entspricht.

Es empfiehlt sich daher die Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die die Kommission bei der Durchführung der beschriebenen Aufgaben unterstützen soll.

Das Statut und der Aufbau einer solchen Agentur müssen der Objektivität der zu erwartenden Ergebnisse entsprechen und es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen wahrzunehmen.

Die Agentur muß die Möglichkeit haben, Vertreter aus Drittländern sowie von internationalen Organisationen, die die Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für die von der Agentur verfolgten Ziele teilen, als Beobachter einzuladen.

Die Agentur muß rechtlich unabhängig sein, dabei jedoch in engem Kontakt zu den Institutionen der Gemeinschaft stehen.

Der Vertrag sieht für die Verabschiedung der vorliegenden Verordnung keine anderen als die in Artikel 235 genannten Befugnisse vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, nachstehend „Agentur“ genannt, geschaffen.

Sitz der Agentur ist ... in ...

Artikel 2

Im Hinblick auf eine Verbesserung insbesondere der Arbeitsbedingungen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß dem Vertrag und den verschiedenen Aktionsprogrammen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist es Aufgabe der Agentur, der Gemeinschaft und allen Mitgliedstaaten alle sachdienlichen technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu beschaffen.

Artikel 3

Im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten Ziele hat die Agentur folgende Aufgaben:

a) Sie gewährt der Kommission die erforderliche technische und wissenschaftliche Unterstützung für die Ausarbeitung und Bewertung von Initiativen in diesem Bereich;

b) sie schafft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das in Artikel 4 vorgesehene Informationsnetz, dessen Koordinierung sie gleichzeitig übernimmt, um einen entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausch sicherzustellen, sowie gegebenenfalls die Aktivitäten dieser Einrichtungen auf europäischer Ebene aufeinander abzustimmen;

c) sie fördert den Informationsaustausch und die Weiterleitung der Informationen an die betroffenen Stellen;

d) sie organisiert Ausbildungsveranstaltungen für Fachleute einschließlich Ausbildungspersonal sowie erforderlichenfalls den Austausch von Fachleuten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten;

e) sie fördert die Vergleichbarkeit der einzelstaatlichen Angaben aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und bestimmt die zu harmonisierenden Daten;

f) sie fördert die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Überwachung der Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;

g) sie arbeitet mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen sowie insbesondere mit dem Statistischen Amt und den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen im Hinblick auf die Bestimmung von Forschungszielen und die Auswertung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammen;

h) sie arbeitet mit anderen internationalen Einrichtungen wie der Weltgesundheitsorganisation und dem Internationalen Arbeitsamt sowie sonstigen Instituten und Einrichtungen in Drittländern zusammen;

i) sie führt sonstige, von der Kommission in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat festgelegte Aufgaben durch.

Artikel 4

(1) Die Agentur soll ein Netz aufbauen, das sich zusammensetzt aus

— den wichtigsten Elementen der nationalen Informationsnetze,

— den nationalen Verbindungsstellen,

— den Fachzentren.

(2) Im Hinblick auf eine möglichst rasche und effiziente Entwicklung dieses Netzes haben die Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Agentur die wichtigsten Elemente ihrer nationalen Informationsnetze in dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu nennen; dazu gehören auch alle Institutionen, die ihrer An-

sicht nach an den Arbeiten der Agentur beteiligt werden können, wobei das jeweilige Staatsgebiet flächenmäßig möglichst umfassend abzudecken ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können insbesondere eine ihrer Institutionen oder Einrichtungen nach Absatz 2 als „nationale Verbindungsstelle“ benennen, deren Aufgabe es sein wird, die Koordinierung und/oder Weiterleitung von Informationen auf nationaler Ebene an die Agentur sowie an Einrichtungen oder Organisationen einschließlich der genannten Fachzentren zu übernehmen, die dem in Absatz 4 genannten Netz angehören.

(4) Die Mitgliedstaaten können außerdem innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist die Institutionen oder sonstigen Organisationen innerhalb ihres Staatsgebiets benennen, die speziell damit beauftragt werden, mit der Agentur in bestimmten, besonders interessanten Fachgebieten zusammenzuarbeiten. Die so benannte Institution muß mit der Agentur ein Abkommen schließen, um innerhalb eines fest umrissenen geographischen Bereichs als Fachzentrum dieses Netzes bestimmte Aufgaben wahrnehmen zu können. Diese Zentren arbeiten innerhalb des Netzes mit den anderen Institutionen zusammen.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Informationen gemäß den oben genannten Absätzen 2 und 3 bestätigt die Agentur auf der Grundlage einer Entscheidung des Verwaltungsrats und der in Artikel 5 genannten Vereinbarungen die wichtigsten Elemente des Netzes.

Die Fachzentren werden vom Verwaltungsrat einstimmig für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren benannt. Eine Wiederbenennung ist jedoch zulässig.

(6) Die Übertragung besonderer Aufgaben auf die einzelnen Fachzentren ist in dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten jährlichen Arbeitsprogramm der Agentur anzugeben.

(7) Entsprechend ihrer Erfahrung überprüft die Agentur regelmäßig die wichtigsten Elemente des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Netzes und nimmt gegebenenfalls die vom Verwaltungsrat beschlossenen Änderungen vor, wobei entsprechend die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Neubenennungen berücksichtigt werden.

Artikel 5

Die Agentur kann mit den Institutionen oder Organisationen, die zu dem in Artikel 4 vorgesehenen Netz gehören, zur Erledigung der ihnen zu übertragenden Aufgaben entsprechende Vereinbarungen treffen und insbesondere Verträge abschließen. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß die in ihrem Staatsgebiet ansässigen nationalen Institutionen oder Organisationen derartige Vereinbarungen mit der Agentur in Übereinstimmung mit der nationalen Verbindungsstelle treffen.

Artikel 6

Die der Agentur übermittelten oder von ihr verbreiteten Informationen und Daten können veröffentlicht und der Bevölkerung zugänglich gemacht werden, wenn dies den Vorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten betreffend die Verbreitung von Informationen und insbesondere deren Vertraulichkeit entspricht.

Artikel 7

Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.

Artikel 8

(1) Die Agentur verfügt über einen Verwaltungsrat, bestehend aus:

- a) je einem Vertreter der Mitgliedstaaten;
- b) zwölf Vertretern der Sozialpartner der einzelnen Mitgliedstaaten, davon jeweils sechs Vertretern der Arbeitnehmerverbände und sechs Vertretern der Arbeitgeberverbände;
- c) drei Vertretern der Kommission.

(2) Die unter Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder werden nach Anhörung der Mitgliedstaaten von der Kommission ernannt. Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitglieder werden von der Kommission aus den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgewählt.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern benennt die Kommission nach dem gleichen Verfahren einen Stellvertreter, der bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds an den entsprechenden Sitzungen teilnimmt.

Die Kommission benennt die sie vertretenden ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter.

(3) Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrats dauert drei Jahre. Dieses Mandat ist erneuerbar. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihres Mandats oder im Falle einer Mandatsniederlegung so lange im Amt, bis für eine Erneuerung ihres Mandats oder eine Stellvertretung gesorgt ist.

(4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt ein Vertreter der Kommission.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat verfügt über eine Stimme.

(5) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ein.

(6) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit, unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 4 Absatz 5.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Direktor der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nehmen als Beobachter an den Arbeiten des Verwaltungsrats teil.

Artikel 9

Der Verwaltungsrat kann in Abstimmung mit der Kommission Vertreter aus Drittländern und von internationalen Organisationen als Beobachter einladen.

Artikel 10

(1) Der Verwaltungsrat verabschiedet auf der Grundlage eines von dem Direktor vorgelegten Entwurfs und im Einvernehmen mit der Kommission das jährliche Arbeitsprogramm der Agentur.

Das Programm kann im Laufe des Jahres auf die gleiche Weise angepaßt werden.

(2) Der Verwaltungsrat nimmt jährlich zum 31. Januar einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur an. Der Direktor übermittelt diesen dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Mitgliedstaaten.

Artikel 11

(1) Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission von dem Verwaltungsrat für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt wird, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

(2) Die Agentur wird durch den Direktor vertreten. Ihm obliegen

— die zweckmäßige Ausarbeitung und Durchführung des Arbeitsprogramms und der vom Verwaltungsrat gefaßten Beschlüsse,

— die laufende Verwaltung der Agentur,

— die Ausarbeitung und Veröffentlichung der in Artikel 10 vorgesehenen Berichte,

— die Durchführung der vorgesehenen Aufgaben,

— alle Entscheidungen in Personalfragen,

— die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats.

(3) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

Artikel 12

(1) Sämtliche Einkünfte und Ausgaben der Agentur müssen in einem Voranschlag für das ganze Rechnungsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, aufgeführt und im Haushaltsplan der Agentur enthalten sein.

(2) Die Einkünfte und Ausgaben des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.

(3) Die Einkünfte der Agentur umfassen ungeachtet sonstiger Einnahmen aus möglichen Zahlungen für geleistete Dienste der Agentur einen Beitrag der Gemeinschaft, der im allgemeinen Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen ist.

Die Ausgaben der Agentur umfassen insbesondere die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen sowie die Ausgaben für Verträge, die zur Durchführung des Arbeitsprogramms mit Einrichtungen und Organisationen abgeschlossen wurden.

Artikel 13

(1) Nach Anhörung des Verwaltungsrats erstellt der Direktor jährlich zum 15. Februar einen Entwurf des Voranschlags über Einkünfte und Ausgaben der Agentur für das folgende Jahr sowie eine Aufstellung des Personalbestands.

(2) Der Direktor übermittelt den Haushaltsentwurf der Kommission, die auf dieser Grundlage über die einzusetzenden Mittel für den Haushaltsvorentwurf entscheidet, den sie dem Rat gemäß Artikel 203 des EWG-Vertrags vorlegt.

(3) Der Verwaltungsrat bewilligt den Haushalt vor Beginn des Haushaltsjahres und nimmt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen der Gemeinschaft und sonstiger Einkommensquellen der Agentur entsprechende Änderungen vor.

Artikel 14

(1) Der Direktor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.

(2) Die Kontrolle der Verpflichtungen und der Bezahlung sämtlicher Ausgaben der Agentur sowie die Überwachung der Feststellung und der Einziehung sämtlicher Einnahmen obliegt dem von der Kommission benannten Finanzkontrolleur.

(3) Der Direktor legt jährlich zum 31. März der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Jahresrechnung mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das vergangene Rechnungsjahr vor. Der Rechnungshof prüft diese Jahresrechnung gemäß Artikel 206a des EWG-Vertrags.

(4) Der Verwaltungsrat entlastet den Direktor für die Durchführung des Haushalts.

Artikel 15

Der Verwaltungsrat legt nach Annahme durch die Kommission die Haushaltsordnung der Agentur insbesondere hinsichtlich der Modalitäten zur Aufstellung und Durchführung ihres Haushalts fest.

Artikel 16

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Agentur.

Artikel 17

(1) Für das Personal der Agentur gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die Agentur übt gegenüber ihren Bediensteten die ihr von der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

(3) Der Verwaltungsrat erläßt im Einvernehmen mit der Kommission die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

Artikel 18

(1) Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist. In Streitfällen entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der in den von der Agentur abgeschlossenen Verträgen enthaltenen Schiedsklauseln.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den von ihr oder ihren Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof entscheidet in allen Streitsachen über die Höhe solcher Ersatzansprüche.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den für das Personal der Agentur geltenden Vorschriften.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

1. Haushaltseinheit

Kapitel B 3-43, Posten 3-4311 "Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz".

2. Einstufung

Nichtobligatorische Ausgaben.
Nicht aufgeteilte Mittel.

3. Rechtsgrundlage

Verordnung des Rates vom ... über die Einrichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

4. Beschreibung und Begründung des Vorhabens

In seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 forderte der Rat die Kommission auf, die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und Erfahrungen in dem Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu fördern und zu intensivieren. Der Rat ersuchte die Kommission in seiner Entschließung außerdem, zu prüfen, ob es möglich sei, die sich auf einzelstaatlicher Ebene ergebenden Auswirkungen der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu untersuchen.

Hauptaufgabe der Agentur ist es, der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten Informationen und Fachwissen, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, zu beschaffen und die Kommission bei der Durchführung weiterer Aktionsprogramme zu unterstützen, um so die soziale Dimension des Binnenmarktes zu stärken und auszuweiten. Als eine Einrichtung von hervorragender Qualität sollte sich die Agentur innerhalb der Gemeinschaft zum Brennpunkt für wissenschaftliche und technische Fragen aus dem Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz entwickeln.

Spezifische Aufgaben der Agentur:

- a) Sie gewährt der Kommission die erforderliche technische und wissenschaftliche Unterstützung für die Ausarbeitung und Bewertung von Initiativen in diesem Bereich;
- b) Sie schafft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Netz von nationalen Einrichtungen und koordiniert dieses Netz, um einen entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausch sicherzustellen, sowie gegebenenfalls die Aktivitäten dieser Einrichtungen auf europäischer Ebene, insbesondere im Bereich der Forschung, zu koordinieren;
- c) Sie fördert den Informationsaustausch und die Weiterleitung der Informationen an die betroffenen Stellen;

- d) Sie organisiert Ausbildungsveranstaltungen für Fachleute einschließlich Ausbildungspersonal sowie erforderlichenfalls den Austausch von Fachleuten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten;
- e) Sie fördert die Vergleichbarkeit der einzelstaatlichen Angaben aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und bestimmt die zu harmonisierenden Angaben;
- f) Sie unterstützt die Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Überwachung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- g) Sie arbeitet mit den anderen Gemeinschaftsprogrammen sowie insbesondere mit dem Statistischen Amt und den gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen im Hinblick auf die Bestimmung von Forschungszielen und die Auswertung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammen;
- h) Sie arbeitet mit anderen internationalen Einrichtungen wie der Weltgesundheitsorganisation und dem Internationalen Arbeitsamt sowie sonstigen Instituten oder Organen in Drittländern zusammen;
- i) Sie sonstige, von der Kommission in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat festgelegte Aufgaben durch.

5. Art der Ausgaben

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt und der Agentur ausbezahlter Beitrag.

6. Erforderliche Mittel

Folgende Mittel sind für ein ganzes Betriebsjahr erforderlich:

| | |
|---|-------------------|
| 1. Personal | 2,2 Millionen ECU |
| 2. Betriebsablauf | 1,0 Millionen ECU |
| 3. Organisation und Informationsverbreitung | 2,8 Millionen ECU |
| | <hr/> |
| | 6,0 Millionen ECU |

- 1. Die Personalkosten umfassen sämtliche Ausgaben für Einstellung, Entlohnung, Ausbildung, Versicherung und dem Personal gewährte Vergütungen.

Der Haushaltsplan sieht 40 Stellen vor:

Personal der Laufbahn A oder LA

- 1 Direktor
- 9 Übersetzer/-Innen
- 10 Forschungs- und Verwaltungsbedienstete (Datenverarbeitung, Veröffentlichung, Verwaltung)

689/91

Laufbahn B
- 5 Assistenten/-innen

Laufbahn C
- 12 Sekretäre/-innen

Laufbahn D
- 3 Amtsboten/-innen und Fahrer

2. Die Betriebskosten umfassen:

- Gebäudeausgaben (evtl. Miete, Einrichtung);
- Dokumentationskosten (Bibliothek, Datenbank);
- Verschiedene Ausgaben für Anschaffungen und Geräte.

3. Die Kosten für Organisation und Informationsverbreitung umfassen:

- Ausgaben für Veröffentlichungen und sonstige Informationsverbreitungen;
- Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen, Seminaren usw.;
- Beihilfen für durchgeführte Forschungs- und Studienarbeiten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Der Beitrag der Kommission wird gemäß Punkt 3-4311 finanziert. Der finanzielle Beitrag der Kommission wurde auf der Grundlage eines ganzen Betriebsjahres berechnet.

Je nach dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rates kann dieser Beitrag erneut überprüft und entsprechend dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme der Agentur angepaßt werden.

Der jährliche Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung der Agentur wird von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt.

**Formblatt
zu den Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**

**VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES
ZUR SCHAFFUNG EINER EUROPÄISCHEN AGENTUR
FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ
AM ARBEITSPLATZ**

1. HAUPTBEGRÜNDUNG DES VERORDNUNGSVORSCHLAGS

Der wichtigste Grund für die Vorlage des obengenannten Verordnungsvorschlags ergibt sich aus der Notwendigkeit, der Kommission einen direkten Zugang zu Informationen und Expertenwissen insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz sicherzustellen und sie bei der Durchführung ihrer aufeinanderfolgenden Aktionsprogramme zu unterstützen. Bewirken dürfte der Vorschlag außerdem eine Unterstützung der Kommission bei ihren Kontakten auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, sei es auf regionaler, sei es auf nationaler, sei es auf internationaler Ebene.

2. MERKMALE DER BETROFFENEN UNTERNEHMEN

a) Sind die Kleinbetriebe betroffen?

Soweit die Unternehmen überhaupt betroffen sind, gilt dies für alle Unternehmenstypen gleichermaßen.

b) Besteht eine Konzentration auf Regionen:

- i) die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Frage kommen?
- ii) die für Maßnahmen des EFRE in Frage kommen?

Nein.

3. WELCHE VERPFLICHTUNGEN WERDEN DEN UNTERNEHMEN DIREKT AUFERLEGT?

Der Vorschlag für eine Verordnung enthält keinerlei direkte Verpflichtungen für die Unternehmen. Die Agentur soll der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten lediglich Informationen liefern und wird keinerlei Rechtsetzungsbefugnis haben.

4. WELCHE VERPFLICHTUNGEN KÖNNEN DEN UNTERNEHMEN MÖGLICHERWEISE INDIREKT ÜBER DIE KOMMUNALBEHÖRDEN AUFERLEGT WERDEN?

Der Vorschlag beinhaltet keinerlei Verpflichtungen, die den Unternehmen indirekt über die Kommunalbehörden auferlegt werden könnten. Es sei darauf hingewiesen, daß die Unternehmen von einigen der vorgesehenen Maßnahmen profitieren werden, insbesondere auf dem Gebiet der Ausbildung und der Information.

5. ENTHÄLT DER VORSCHLAG BESONDERE MASSNAHMEN FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE?

Nein

6. WELCHE AUSWIRKUNGEN SIND VORAUSZUSEHEN:

a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Da mit dem Verordnungsvorschlag ein Beitrag zur Verbesserung der Information sämtlicher betroffenen Parteien, zur Koordinierung der in den verschiedenen Kontexten zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durchgeführten Arbeiten, zum Erfahrungsaustausch und zur Durchführung einschlägiger Untersuchungen und Forschungen geleistet und die Organisation von Ausbildungsmaßnahmen ermöglicht werden soll, dürfte er letztendlich auch zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an den Arbeitsplätzen der Unternehmen beitragen. Die Verringerung der Ausfallzeiten aufgrund von Unfällen und berufsbedingten Erkrankungen müßte zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ohne negative Auswirkungen auf die Beschäftigung führen.

b) auf die Beschäftigung?

Da mit dem Verordnungsvorschlag ein Beitrag zur Anhebung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveaus an den Arbeitsplätzen der Unternehmen geleistet wird, dürfte es letzteren auch möglich sein, ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen - Verringerung der Ausfallzeiten aufgrund von Unfällen und berufsbedingten Erkrankungen - und damit auch ihre Wettbewerbsfähigkeit ohne negative Auswirkungen auf die Beschäftigung zu verbessern.

7. WURDEN DIE SOZIALPARTNER ANGEHÖRT?
WELCHE STELLUNGNAHMEN HABEN SIE ABGEGEBEN?

Die Sozialpartner wurden im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz angehört.

Auf seiner Sitzung am 29. und 30. Mai 1990 hat dieser Beratende Ausschuss eine insgesamt positive Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag abgegeben.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

KOM(90) 564 endg.; Ratsdok. 8498/91

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Schaffung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Die Aufgaben der Agentur, der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten Informationen und Fachwissen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu beschaffen, stellt eine gute Ergänzung zu den nationalen Einrichtungen dar.

2. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß hinsichtlich der Benennung

- eines Vertreters der Bundesrepublik in den Verwaltungsrat der Agentur,
- der nationalen Verbindungsstelle zur Agentur sowie
- der Institutionen, die mit der Agentur zusammenarbeiten,

es im Hinblick auf ein Europa mit starken Regionen unverzichtbar ist, daß für diese Aufgaben Länderbeauftragte bzw. Länderinstitutionen vorgeschlagen werden. Diese Auffassung ergibt sich zwingend aus der Länderzuständigkeit für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.